



# HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2010

## **Große Anfrage der Abg. Dr. Spies, Decker, Merz, Müller (Schwalmstadt), Roth (SPD) und Fraktion betreffend Entwicklung der berufsständischen Versorgungswerke**

### **Vorbemerkung:**

Die berufsständischen Versorgungswerke sind im gegliederten System der Altersversorgung öffentlich-rechtliche Pflichtversicherungseinrichtungen für die verkammerten freien Berufe. Ursprünglich entstanden, um die Alterssicherung von Selbstständigen zu gewährleisten, die keine Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besaßen, sind im Laufe der Zeit die berufsständischen Versorgungswerke auch für Angestellte in diesen Berufen, die sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen konnten, geöffnet worden.

Die berufsständischen Versorgungswerke sind dabei in der Ausgestaltung ihrer Leistungen autonom und legen diese in eigenen Satzungen fest. Außerdem unterliegen sie der Aufsicht des jeweiligen Landes, in dem sie tätig sind. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob diese Organisationsform gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitisch sinnvoll ist.

Wir fragen die Landesregierung:

- I. Entwicklung der Zahl der berufsständischen Versorgungswerke**
  1. Welche ständischen oder anderen Versorgungswerke als Alternative oder Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung gibt es in Hessen bzw. welche nehmen Personen mit Wohnsitz in Hessen auf?
  2. Wie hat sich die Zahl der berufsständischen Versorgungswerke in den Jahren seit 1990 in Hessen entwickelt?
  3. Sind der Landesregierung Überlegungen bekannt, aktuell neue berufsständische Versorgungswerke zuzulassen?
- II. Entwicklung und Zusammensetzung der Zahl der beitragszahlenden Personen**
  4. Wie ist jeweils bei den einzelnen Versorgungswerken der Zugang geregelt (bitte differenziert für jedes Versorgungswerk einzeln)?
    - a) Welche Personengruppe kann jeweils aufgenommen werden?
    - b) Welche Personengruppe muss jeweils aufgenommen werden?
    - c) Welche Personengruppe muss jeweils beitreten/sich aufnehmen lassen?
    - d) Welche Personengruppen sind jeweils von einer Mitgliedschaft von vornherein ausgeschlossen?
    - e) Welche weiteren Auswahlkriterien bestehen jeweils?
    - f) Welche Möglichkeiten zu einer anderweitigen Altersvorsorge bestehen jeweils?
    - g) Welche Unterschiede lassen sich jeweils zur Aufnahme in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) feststellen?
    - h) Können Mitglieder aus Versorgungswerken wieder ausgeschlossen werden und wenn ja, wer, wie und unter welchen Bedingungen?

- i) In welchen Versorgungswerken besteht die freie Auswahl zwischen Versorgungswerk und DRV bzw. wie wird diese faktisch oder realistisch eingeschätzt?
  - j) Wie beurteilt die Landesregierung die jeweiligen Zugangsregelungen?
5. Wie hat sich die Zahl der versicherten Personen in den berufsständischen Versorgungswerken in den Jahren seit 1990 entwickelt?
6. Wie viele Personen sind in den jeweiligen Versorgungswerken versichert?
- a) Wie viele Personen sind es jeweils absolut?
  - b) Wie hoch ist jeweils der Anteil der tatsächlich in einem Versorgungswerk versicherten Personen an den nach Aufnahmekriterien aufnehmbaren Personen?
  - c) Wie viele haben davon jeweils ihren Wohnsitz in Hessen?
  - d) Wie viele sind davon jeweils in nur einem Versorgungswerk versichert?
  - e) Wie viele sind davon jeweils zusätzlich anderweitig, insbesondere in der DRV versichert?
  - f) Wie hoch ist der Anteil der unter d und e erfragten Gruppen jeweils bezogen auf alle rentenversicherungspflichtigen Personen in Hessen?
7. Wie ist jeweils das Verhältnis von Selbstständigen zu Angestellten?
8. Nach welchen Einkommensgruppen (z.B. Einkünfte bis 2.000 €, 2.000 € bis 4.000 €, über 4.000 €) lassen sich die Versicherten (jeweils differenziert nach Geschlecht) erfassen?
9. Wie hoch war jeweils der Anteil der dort versicherten Personen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen?

### **III. Entwicklung der Zahl der Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger**

10. Wie hat sich in den Jahren seit 1990 jeweils die Zahl der Rentempfängerinnen und Rentenempfänger in den einzelnen hessischen Versorgungswerken entwickelt?
11. Wie hoch sind die durchschnittlichen Rentenzahlungen (jeweils differenziert nach Geschlecht)?
12. Wie hoch war jeweils der Anteil derjenigen, die eine Leistung aufgrund einer Berufsunfähigkeit erhalten haben?
13. Wie hoch war jeweils der Anteil derjenigen, die eine Hinterbliebenenversorgung erhalten haben?
14. Wie viele Beitragsjahre zum Zeitpunkt des Rentenzugangs weisen die Versicherten im Durchschnitt auf (jeweils differenziert nach Geschlecht)?

### **IV. Verfahren der Anspruchsentstehung/Anrechnung**

15. Sehen die Regelungen der jeweiligen Versorgungswerke die Anrechnung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet oder von Aus- und Übersiedlern vor (differenziert nach Erwerbsfähigen und bereits verrenteten Personen)?
- a) Wenn ja, in welcher Weise erfolgt dies jeweils und im Vergleich zur DRV?
  - b) Wenn nein, wie erfolgt die Alterssicherung der betroffenen Personen?

16. Nach welchen Kriterien erfolgt in den jeweiligen Versorgungswerken die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe, welche Leistungen werden erbracht und wie unterscheiden sich Leistungen und Kriterien gegebenenfalls von denen der DRV?
17. Nach welchen Kriterien und in welcher Gewichtung erfolgt die Berechnung der Rente bei den jeweiligen Versorgungswerken im Vergleich zur DRV ohne Sondertatbestände (Kindererziehung, Arbeitslosigkeit etc.)?
18. Werden Ausbildungszeiten in den einzelnen Versorgungswerken bei der Rentenberechnung berücksichtigt und wenn ja, wie, in welcher Weise und in welchem Umfang und wie stellt sich dies im Vergleich zur DRV dar?
19. Werden Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr und vergleichbare Tätigkeiten in den einzelnen Versorgungswerken bei der Rentenberechnung berücksichtigt und wenn ja, wie, in welcher Weise und in welchem Umfang und wie stellt sich dies im Vergleich zur DRV dar?
20. Wie werden Zeiten der Arbeitslosigkeit, differenziert nach Zeiten, in denen die oder der Betreffende Arbeitslosengeld oder Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch II erhält, in den jeweiligen Versorgungswerken berücksichtigt und wie wirkt sich dies insbesondere im Unterschied zur DRV aus und welche weiteren Besonderheiten in der Berücksichtigung von Arbeitslosigkeit im Vergleich zur DRV gibt es in den jeweiligen Versorgungswerken?
21. Bleibt die Versicherungspflicht bzw. die Versicherungsmöglichkeit in den jeweiligen Versorgungswerken auch dann bestehen, wenn zeitweilig oder dauerhaft Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht dem jeweiligen Tätigkeitsfeld entsprechen?  
Welche Kriterien werden angewandt, um über den Verbleib im jeweiligen Versorgungswerk oder die weitere Beitragszahlung zu entscheiden?  
Welche Wahlmöglichkeiten haben Personen, die bereits Mitglied eines Versorgungswerks sind, jeweils in Fällen einer "kammerfremden" Berufstätigkeit?
22. Wie erfolgt die Berentung in Fällen von Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankung, dauerhafter Behinderung oder anderen vergleichbaren Gründen in den jeweiligen Versorgungswerken und im Vergleich zur DRV?
  - a) Welche Kriterien müssen jeweils erfüllt sein, um die geringst möglichen Erwerbsminderungs-, Arbeits- bzw. Berufsunfähigkeitsrente zu erhalten?
  - b) Welche Kriterien müssen jeweils erfüllt sein, um aufgrund von Erwerbsminderung, Arbeits- bzw. Berufsunfähigkeit voll berentet zu werden?
  - c) Auf welcher Grundlage berechnet sich dann eine solche Rente nach b und in welchem Verhältnis steht sie zur maximal erreichbaren Rente?
  - d) Welche weiteren Besonderheiten gibt es in den jeweiligen Versorgungswerken im Vergleich zur DRV, z.B. Einkommensberechnungen?
23. Insbesondere Frauen unterbrechen, reduzieren oder beenden Berufstätigkeiten, um Kinder zu erziehen und Angehörige zu pflegen. Das Sozialgesetzbuch VI berücksichtigt dies in seinen Regelungen. Welche Regelungen haben hierzu die hessischen Versorgungswerke jeweils im Vergleich zur DRV?
  - a) Welche Kriterien und welcher Orientierungswert werden zugrunde gelegt?

- b) Welche Frauen haben Anspruch auf die jeweiligen Regelungen und unter welchen Bedingungen entfällt der Anspruch auf die einzelnen Rentenarten?
  - c) Wie erfolgen die Anrechnungen von Kindererziehungszeiten in den jeweiligen Versorgungswerken und wie verhalten sich diese im Vergleich zur DRV?
  - d) Wie erfolgt die Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten in den jeweiligen Versorgungswerken und wie verhalten sich diese im Vergleich zur DRV?
  - e) Wie erfolgt die Anrechnung der Pflege von Familienangehörigen in den jeweiligen Versorgungswerken und wie verhalten sich diese im Vergleich zur DRV?
  - f) Gibt es in den jeweiligen Versorgungswerken die sogenannte Erziehungsrente?
  - g) Nach welchen Kriterien, Wartezeiten etc. erfolgt die Berechnung einer Witwenrente?
  - h) Wie erfolgt bei Bezieherinnen und Beziehern von Hinterbliebenenrente die Einkommensanrechnung?
  - i) Nach welchen Kriterien, Wartezeiten etc. erfolgt die Berechnung einer Waisenrente?
  - j) Welche weiteren Unterschiede gibt es unter frauenpolitischen Gesichtspunkten zwischen den jeweiligen Versorgungswerken und der DRV?
24. Wie sieht beispielhaft die heute zu erwartende Rente in den jeweiligen Versorgungswerken und im Vergleich zur DRV für folgende Modellbeispiele aus:
- a) maximale Rente,
  - b) Höchstbeitrag, 30 Jahre berufstätig, fünfmal ein Jahr arbeitslos,
  - c) 15 Jahre 80 v.H. des Höchstbeitrages, zehn Jahre 40 v.H. des Höchstbeitrages, dreimal drei Jahre Kindererziehungszeiten ohne Berufstätigkeit?
25. Wie bewertet die Landesregierung die jeweiligen Regelungen der ständischen Versorgungswerke direkt und im Vergleich zur DRV
- a) unter dem Gesichtspunkt der Äquivalenz,
  - b) unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten,
  - c) unter frauen- und gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten
  - d) und sieht sie aufgrund der Vergleichsergebnisse hier Handlungsbedarf?
26. Beabsichtigt die Landesregierung, zusammen mit anderen Bundesländern und dem Bund dafür zu sorgen, dass die Definition von Leistungen - wie z.B. der Invalidität oder die Anerkennung von Kindererziehungszeiten - nach einheitlichen Kriterien erfolgt?

## **V. Entwicklung der Rentenleistungen**

27. Wie hat sich die durchschnittliche Dynamisierungsrate der Renten in den einzelnen Versorgungswerken seit 1990 entwickelt und wie stellt sich dies im Vergleich zu DRV-Renten dar?
28. Wie hat sich jeweils die durchschnittliche Bezugsdauer einer
- a) Altersrente,
  - b) Berufsunfähigkeitsrente und
  - c) Hinterbliebenenrente
- in den einzelnen Versorgungswerken seit 1990 entwickelt und wie stellt sich dies im Vergleich zur DRV dar?

29. Wie hoch ist das Volumen der gegenwärtig erworbenen Anwartschaften und wie hoch ist die Summe der aktuell ausgezahlten Leistungen?

## **VI. Finanzierung der Leistungen**

30. Wie hat sich der durchschnittliche Beitragssatz in den berufsständischen Versorgungswerken in den Jahren seit 1990 entwickelt?
31. Nach welchen Kriterien/Verfahren und aufgrund welcher Bemessungsverfahren wird bzw. wurde jeweils der Beitragssatz für die Versorgungswerke berechnet, differenziert insbesondere auch nach abhängig Beschäftigten, Selbstständigen und anderen Gruppen, und welche Auswahl- oder freiwilligen Versicherungsmöglichkeiten gibt es jeweils und wie unterscheiden sich diese von denen der DRV?
32. Wie groß war jeweils die Spannweite zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Beitragssatz?
33. Welchen Einfluss hat das unterschiedlich hohe Risiko der Berufsunfähigkeit auf die Beitragsgestaltung der einzelnen Versorgungswerke?
34. Wie hoch ist der Grad der Kapitaldeckung bei den einzelnen Versorgungswerken bzw. wie hoch sind die vorhandenen Kapitalvermögen, absolut und pro Versichertem und wie haben sie sich seit 1990 entwickelt?
35. Hat sich in der Finanzierung der Leistungen das Verhältnis von Umlagekomponente zu Kapitaldeckung seit 1990 verändert?
36. Welche Informationen liegen über die Vermögensanlage der berufsständischen Versorgungswerke vor?  
Wie hat sich in den Jahren seit 1990 der Anteil von festverzinslichen Wertpapieren einerseits und Aktien andererseits am Vermögenbestand entwickelt?
37. Mit welchen Auswirkungen infolge der Finanzmarktkrise ist nach Ansicht der Landesregierung bei den berufsständischen Versorgungswerken zu rechnen?  
Sind einzelne Versorgungswerke aufgrund der Finanzmarktkrise bzw. der Wertverluste ihrer Anlage in eine Finanzierungskrise geraten?  
Wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf den Beitragssatz und/oder die Rentenleistung?
38. Welche Sicherungsmaßnahmen bestehen bei den jeweiligen Versorgungswerken für den Fall von Liquiditätsengpässen oder Zahlungsunfähigkeit und wie beurteilt die Landesregierung diese?
39. Welche Vorkehrungen bestehen, um grundsätzlich zu verhindern, dass Versorgungswerke aufgrund massiver Wertverluste ihrer Anlagen ihre Rentenleistungen nicht mehr zahlen können?  
Welche hessischen Versorgungswerke sind z.B. nicht über die Auffanggesellschaft "Protektor" der Versicherungswirtschaft abgesichert?
- ## **VII. Verbesserung der Regulierung der berufsständischen Versorgungswerke**
40. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, dass berufsständische Versorgungswerke verpflichtend der Auffanggesellschaft "Protektor" der Versicherungswirtschaft beitreten?
41. Nach welchen rechtlichen Bestimmungen wird bei den Finanzanlagen der Versorgungswerke der Anteil an Aktien begrenzt?  
Hält die Landesregierung diese Regelungen für ausreichend oder beabsichtigt sie, zusammen mit anderen Bundesländern und dem Bund eine verminderte Höchstgrenze von Aktienanteilen zu erreichen?

42. Wie steht die Landesregierung dazu, die Versicherungsaufsicht von den Ländern auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu übertragen, um so eine einheitliche und wirksame Kontrolle des Risikomanagements der Versorgungswerke zu erreichen?

**VIII. Entscheidungsrecht der Versicherten und Mitsprachemöglichkeiten**

43. Welche Möglichkeiten haben die Versicherten jeweils in den Versorgungswerken, Einfluss auf die Anlageentscheidungen zu nehmen?
44. Wie verhalten sich die Möglichkeiten im Verhältnis zu den rechtlichen Einflussmöglichkeiten der Versicherten in der DRV?

Wiesbaden, 17. Juni 2010

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Dr. Spies**  
**Decker**  
**Merz**  
**Müller (Schwalmstadt)**  
**Roth**